



HUNGARIAN
HELSINKI
COMMITTEE



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI
DI GENOVA



uni.lu
UNIVERSITÉ DU
LUXEMBOURG



Sveučilište u
Zagrebu
University of Zagreb

DigiRights Project No. 101056667 **Policy brief (Deutschland)**

Lena Ertle und Peter Rackow

A. EINLEITUNG.....	2
Vorschlag Nr. 1.....	3
Vorschlag Nr. 2.....	3
B. ÜBERLEGUNGEN MIT BLICK AUF EINZELNE RECHTE	4
I. VORBEMERKUNGEN	4
Vorschlag Nr. 3.....	5
Vorschlag Nr. 4.....	6
II. DIE EINZELNEN RECHTE.....	6
1. Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen	6
Vorschlag Nr. 5.....	7
2. Recht auf Akteneinsicht	8
Vorschlag Nr. 6.....	8
Vorschlag Nr. 7.....	11
3. Recht auf anwaltlichen Beistand	12
Vorschlag Nr. 8.....	13
4. Recht auf Anwesenheit.....	13
Vorschlag Nr. 9.....	14
C. ZUSAMMENFASSUNG.....	14



A. Einleitung

Der vorliegende *policy brief* sucht *Vorschläge* zur *Digitalisierung von Rechten* beschuldigter Personen beziehungsweise von deren Verteidigung im deutschen Strafverfahren zu formulieren. Er ist im Rahmen des DigiRights-Projekts durch das deutsche DigiRights-Team erarbeitet worden und wird von diesem verantwortet. Das DigiRights-Projekt zur Digitalisierbarkeit der Rechte beschuldigter Personen bzw. von deren Verteidigung¹ ist Teil des „Justice“ Programms der EU (2021-2027)². Das Projekt wird unter der Leitung der Katholieke Universiteit Leuven umgesetzt durch ein Konsortium universitärer Partnerinstitutionen in Genua, Tartu, Luxemburg³ und Zagreb. Zudem nimmt das ungarische Helsinki-Komitee teil. Hierzulande ist das Projekt am Institut für Kriminalwissenschaften der Georg-August-Universität in Göttingen angesiedelt. Projektbeginn war im Dezember 2022. Das Projekt wird zum Februar 2025 seinen Abschluss finden.

Das erklärte *übergeordnete* Ziel des Projekts besteht darin, eine *Digitalisierung von Verfahrensrechten zu fördern, die einen einheitlichen und angemessenen Schutzstandard in der gesamten EU gewährleistet*.⁴ DigiRights ist dabei fokussiert auf solche Verfahrensrechte, die ihrer Art nach einer Digitalisierung besonders zugänglich sind, nämlich:

- das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen;
- das Recht auf Akteneinsicht;
- das Recht auf anwaltlichen Beistand;
- das Recht auf Anwesenheit.

Die Analyse des gegebenen *deutschen* Rechtsrahmens *de lege lata*⁵ und die Auswertung qualitativer Interviews mit deutschen Strafverteidiger*innen, Staatsanwält*innen, Strafrichter*innen sowie (ehemals) beschuldigten Personen hat im Vergleich mit den entsprechenden Erhebungsergebnissen anderer Partnerinstitutionen *bestätigt*⁶, dass der hierzulande gegebene Rechtsrahmen für die digitale Wahrnehmung der genannten Rechte im europäischen Gesamtbild als eher zurückhaltend entwickelt betrachtet werden kann, dass die technische Infrastruktur im

¹ <<https://www.digirights.net/>>

² <<https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/programmes/just2027>>

³ Eine gewisse Sonderrolle kommt bei alledem der Universität Luxemburg insoweit zu, als von dort weniger das luxemburgische Recht, welches weitestgehend dem belgischen entspricht, aufgearbeitet wird, sondern die gesamteuropäische Perspektive.

⁴ Grant Agreement, Description of the Action, S. 2: „The ultimate goal is to promote a digitalisation of procedural rights that ensures a uniform and adequate standard of protection across the EU”.

⁵ *Ertle/Rackow*, DigiRights National Report – Germany, 2024, S. 1 ff.

⁶ Vgl. bspw. *Hartung et al.*, The Future of Digital Justice, 2022, S. 9 <<https://web-assets.bcg.com/3a/4a/66275bf64d92b78b8fabeb3fe705/22-05-31-the-future-of-digital-justice-bls-bcg-web.pdf>> (“digitalization of the justice system is lagging 10–15 years behind leading countries”).



Justizbereich in jedenfalls uneinheitlichem Maße zur Verfügung steht, dass digitale Elemente in der Alltagspraxis des deutschen Strafverfahrens zurückhaltend eingesetzt werden und dass dementsprechend die deutschen Interviewees insgesamt weniger Erfahrungen mit digitalen Elementen des Strafverfahrens im Allgemeinen bzw. der Wahrnehmung digitaler Rechte seitens beschuldigter Personen beziehungsweise seitens der Verteidigung im Besonderen berichten konnten⁷, wobei der Kontrast zu Estland und Ungarn besonders deutlich ins Auge sticht.

Aus hiesiger Sicht richten sich die als begründet erscheinenden Vorschläge zwangsläufig weniger stark (im Sinne von best practice Erfahrungen) an die Akteure des Strafverfahrens zur Weiterentwicklung ihrer Alltagspraxis, denn hierfür ist zunächst das flächendeckende Vorhandensein der erforderlichen technischen Ausstattung insbesondere auch an den Amtsgerichten erforderlich, um best practices-Vorgehensweisen für die Ausfüllung des de lege lata gegebenen Rechtsrahmens zu entwickeln. Dass es an (best practice) Erfahrungen mit digitalen Elementen des Strafverfahrens fehlt, scheint ausweislich der Einschätzungen von im Rahmen des Projekts interviewter Praktiker*innen aus dem Bereich der Justiz und der Strafverteidigung gleichermaßen nach wie vor nicht unwesentlich darauf zurückzuführen zu sein, dass die technische Ausstattung der Justizbehörden unterschiedlich ist und jedenfalls nicht als flächendeckend befriedigend betrachtet werden kann.

Angesichts dessen, dass die weitere Digitalisierung des gesellschaftlichen Lebens in Rechnung zu stellen und die Digitalisierung des Strafverfahrens in wichtigen Nachbarbeziehungsweise EU-Partnerländern fortgeschritten ist, ist gleichermaßen der deutsche Gesetzgeber gefordert, die Fortentwicklung beziehungsweise Anpassung der einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen mit Augenmaß (vgl. Vorschlag 3) in Erwägung zu ziehen. Selbstverständlich kann aber diesseits einer kriminalpolitischen Perspektive der folgende Vorschlag gemacht werden:

Vorschlag Nr. 1

Zur Ausschöpfung der de lege lata gegebenen Möglichkeiten sollte der Justiz ausreichend Equipment (Hard- sowie Software) zur Verfügung gestellt werden.

Vorschlag Nr. 2

*Strafverteidiger*innen sollten, wo es im Interesse der beschuldigten Person geboten scheint, gegenüber Staatsanwaltschaft bzw. Gericht (stärker) darauf hinwirken, dass bereits die de lege lata gegebenen rechtlichen Möglichkeiten des Einsatzes von Digitaltechnologie genutzt werden. Dies gilt (insbesondere) dort, wo sich hiervon verfahrensbeschleunigende bzw.*

⁷ Näher *Ertle/Rackow* (o. Fn. 5), S. 14 ff., insbes. 15 („experience is ... very limited overall”).



untersuchungshafthftverkürzende Effekte im Sinne ihrer Mandantschaft erwarten lassen⁸.

B. Überlegungen mit Blick auf einzelne Rechte

I. Vorbemerkungen

Was die oben genannten projektrelevanten Rechte anbelangt, erscheint es geboten, innerhalb dieser noch weiter zu differenzieren zwischen dem Recht auf Akteneinsicht einerseits und den weiteren genannten Rechten andererseits, zumal diese im Unterschied zu jenem wesentlich durch *mündliche* Kommunikation geprägt sind. Hinsichtlich der wesentlich durch mündliche Kommunikation geprägten Rechte auf Dolmetschleistungen, auf anwaltlichen Beistand und auf Anwesenheit, ist an dieser Stelle die den weiteren Überlegungen beziehungsweise Vorschlägen zugrunde gelegte Prämisse offenzulegen, dass ihre Digitalisierung, also ihre konkrete Verwirklichung im Wege computervermittelter Kommunikation *nicht ohne jede Einbuße an kommunikativer Qualität* möglich ist⁹. Aus hiesiger Sicht ist in Rechnung zu stellen, dass hinsichtlich der „verzerrenden Effekte“ von Videokonferenzen „... die Mehrheit der internationalen Studien in eine bedenkliche Richtung [weist]“¹⁰. Diese Einschätzung erfährt Bestätigung in Form der in ihrer Grundtendenz einheitlich skeptischen Haltung der deutschen Interviewees hinsichtlich der Ersetzbarkeit von Präsenz- durch computervermittelte Kommunikation im Strafverfahren¹¹ und wird grundsätzlich auch von den anderen Partnerinstitutionen geteilt¹².

Entsprechend der prinzipiellen Ausrichtung des Projekts auf die Digitalisierung von Verfahrensrechten beschuldigter Personen beziehungsweise ihrer Verteidigung lässt sich aus hiesiger Sicht gleichwohl plausibilisieren, dass in Rechnung zu stellende Einbußen an kommunikativer Qualität, die mit computervermittelter Kommunikation einher gehen und die Ausübung der oben genannten Rechte betreffen, durch konkrete Vorteile für beschuldigte Personen aufgewogen werden können. Insbesondere lässt sich insoweit an verfahrensbeschleunigende Effekte denken, die sich insbesondere zugunsten von in Untersuchungshaft befindlichen Personen auswirken können.¹³

⁸ Vgl. insoweit sogleich im Weiteren Haupttext zu Fn. 9 ff.

⁹ Vgl. etwa Sommerer ZStW 133 (2021), 403 (418 ff.) mit umfangr. Nachweisen; ferner bspw. auch Macziola/Untch ZStW 135 (2023), 679 (696) m.w.N.

¹⁰ Sommerer ZStW 133 (2021), 403 (424), dabei ein „Fehlen deutscher Studien zu diesen Themen“ feststellend.

¹¹ Vgl. Ertle/Rackow (o. Fn. 5), S. 16 ff., 20.

¹² Draft DigiRights Proposals, S. 2: „The proposals which follow are centered around the idea of ‚equivalence‘, i.e. that a digital alternative to the procedural rights discussed is able to provide sufficient similarity to its physical recognition. Equivalence does not mean ‚equal‘.

¹³ Ertle/Rackow (o. Fn. 5), S. 9; vgl. auch Vorschlag 1.



Bei alledem liegt auf der Hand, dass es hilfreich wäre, genauere Aussagen zu den mit computervermittelter Kommunikation verbundenen Einbußen an kommunikativer Qualität treffen zu können. Hieraus ergibt sich unser zweiter Vorschlag:

Vorschlag Nr. 3

Es sollten bestehende interdisziplinäre Forschungsbedarfe zu den (nachteiligen) (kommunikations-)psychologischen Effekten von Videokonferenzen (im Strafverfahren) aufgegriffen beziehungsweise umgesetzt werden.¹⁴

Die Frage der Digitalisierbarkeit eines *Rechts* stellt sich anders, wenn sich das fragliche Recht mit einer korrespondierenden *Pflicht* deckt oder zumindest überschneidet, was von den Regeln des jeweiligen mitgliedstaatlichen Strafverfahrens abhängt. So kennt das ungarische Recht für sämtliche Verfahrensbeteiligte und dabei für sämtliche Anhörungen und Verhandlungen keine grundsätzliche Pflicht der (physischen) Anwesenheit (vgl. § 120 Abs. 1 2017. évi XC. törvény a büntetőeljárásról¹⁵)¹⁶. Der belgische Code d'Instruction Criminelle sieht vor, dass sich die beschuldigte Person in Anhörungen (und auch in der Hauptverhandlung) durch ihre anwaltliche Interessenvertretung repräsentieren lassen kann, soweit das Gericht nicht ihre Anwesenheit angeordnet hat (vgl. Art. 185 § 1 und 2 CIC)¹⁷. Von vornherein komplizierter wird es, wenn ein Recht auf Anwesenheit mit einer Pflicht zur Anwesenheit zusammenfällt. Die Digitalisierung von Anwesenheitsrechten muss dann nämlich auf eine Zurücknahme korrespondierender Anwesenheitspflichten hinauslaufen, soweit man sich nicht auf den (hier nicht geteilten) radikalen Standpunkt stellt, dass digitale Anwesenheit physischer Anwesenheit im herkömmlichen Sinne gleichkommt¹⁸. Diese Zusammenhänge sind zu bedenken, soweit die Digitalisierung von Anwesenheitsrechten erwogen wird (vgl. unter II. 4.).

Auf die elektronische Akteneinsicht wird unter II. 2. näher einzugehen sein. Es lässt sich aber bereits im Sinne einer Vorbemerkung festhalten, dass die gesetzlich vorgesehene Umstellung auf die E-Akte bis zum 1. Januar 2026 die deutsche Strafjustiz vor erhebliche Herausforderungen stellt¹⁹. Interviewees aus dem Bereich der Justizpraxis vertreten die Einschätzung, dass bestehende Möglichkeiten zur Nutzung von digitaler Technik im Strafverfahren ausgeschöpft werden sollten, bevor

¹⁴ Überzeugend *Sommerer* ZStW 133 (2021), 403 (424) m.w.N.

¹⁵ <<https://www.wipo.int/wipolex/en/legislation/details/18617>>

¹⁶ *Ertle/Rackow* (o. Fn. 5), S. 23.

¹⁷ <<https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/wet/1808/11/19/1808111901/justel#LNK0007>>;
<<https://www.droitbelge.be/codes.asp#ins>>.

¹⁸ Vgl. o. Haupttext zu Fn. 9 ff.

¹⁹ Vgl. u. Haupttext zu Fn. 34 ff.



neue Regelungen geschaffen werden²⁰. Nutzungsdefizite lägen dabei vorrangig an technischen Problemen²¹.

Vorschlag Nr. 4

Bei der Formulierung (normativer) Zielvorgaben sollte die technisch-organisatorische Leistbarkeit angemessen berücksichtigt werden²². Es sollte vermieden werden Transformationspotenziale zu überfordern. Hierfür sollte insbesondere eine Bundesländer- sowie Institutionsübergreifende Zusammenarbeit sollte gefördert werden.

II. Die einzelnen Rechte

1. Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen

Eingeführt 2013 durch das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren, sieht § 185a Abs. 1a GVG bereits ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass sich die dolmetschende Person „während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält“²³. Gemeint sind gerichtliche Verhandlungen etc.²⁴, also nicht zuletzt die Hauptverhandlung. Außerhalb dieses Bereichs, also im Rahmen staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Vernehmungen wird die Zuschaltung von dolmetschenden Personen im Wege der Videokonferenz ohne ausdrückliche Regelung für möglich gehalten²⁵, „weil § 185 Absatz 1 GVG und der Anwesenheitsgrundsatz“ für das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren „ohnehin nicht gelten“²⁶.

In diesen Fällen sind (theoretisch) drei Konstellationen denkbar: Erstens könnte der Dolmetscher einer in Präsenz stattfindenden Beschuldigtenvernehmung zugeschaltet werden. Zweitens ist denkbar, dass der Beschuldigte im Wege der Bild- und

²⁰ Ertle/Rackow (o. Fn. 5), S. 14.

²¹ Ertle/Rackow (o. Fn. 5), S. 15 (“due to a lack of corresponding interfaces [software] and of technical equipment [hardware]”).

²² Vgl. u. Haupttext zu Fn. 37 zu dem Gedanken eines einheitlichen Portals, über das obligatorische Belehrungen und die gesamte weitere Kommunikation mit der beschuldigten Person auf deren Wunsch elektronisch abgewickelt werden können.

²³ BGBl. I 2013, S. 935. Vgl. nur LR-StPO/Simon, Bd. 11, 27. Aufl. 2022, § 185 GVG Rn. 21 dazu, dass die Hinzuziehung eines Dolmetschers im Wege der Videokonferenz zwangsläufig (aufgrund der Anwesenheitspflicht des Angeklagten) zu einer räumlichen Trennung von diesem und dem Dolmetscher führt.

²⁴ Vgl. Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 185 Rn. 2.

²⁵ Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, StPO, 67. Aufl. 2024, § 185 GVG Rn. 8a.

²⁶ BT-Drs. 17/1224, S. 16.



Tonübertragung vernommen wird (§ 58b StPO i.V.m. § 161a Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 3 S. 2 StPO). Soweit die Vernehmungsperson den Dolmetscher beigezogen hat, liegt es wohl nahe, dass dieser sich bei ihr befindet. Möglich ist aber auch, dass der Dolmetscher während einer Fernvernehmung des Beschuldigten sich bei diesem befindet²⁷. Drittens scheint es de lege lata aber auch nicht ausgeschlossen zu sein, dass die polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Beschuldigtenvernehmung in Form einer dreipoligen Videokonferenz stattfindet, also Befragungsperson, Beschuldigter und Dolmetscher sich an drei unterschiedlichen Orten befinden. Was dann ein Vorgehen nach § 185 Abs. 1a GVG in der *Hauptverhandlung* anbelangt, verdient Erwähnung, dass der BT-Rechtsausschuss bereits im Gesetzgebungsverfahren angemerkt hat, dass die Zuschaltung eines Dolmetschers zur Unterstützung eines verteidigten Angeklagten „regelmäßig ausscheiden [wird]“, da der Dolmetscher „gegebenenfalls auch eine vertrauliche Kommunikation zwischen Angeklagtem und Verteidiger in der Verhandlung dolmetschen muss, ohne dass es hierdurch zu häufigen und längeren Unterbrechungen der Hauptverhandlung kommen sollte“²⁸.

Regelungen zur Nutzung künstlicher Intelligenz für Zwecke der Übersetzung fremdsprachiger Texte bzw. Dokumente finden sich nicht. Interviewees aus dem Justizbereich haben durchgreifende Bedenken gegenüber der Nutzung von KI bei der Übersetzung von Dokumenten berichtet im Hinblick auf ihre Verpflichtung auf den Amtsermittlungsgrundsatz sowie mit Blick auf Fragen des Datenschutzes²⁹.

Vorschlag Nr. 5

*Die mit einem Vorgehen nach § 185 Abs. 1a GVG verbundenen (überzeugenden) Bedenken knüpfen daran an, dass diese Regelung sich auf Situationen bezieht, in denen die sprachunkundige beschuldigte Person eine Dolmetscher*in benötigt, um an wechselseitiger Kommunikation teilhaben beziehungsweise -nehmen zu können. Die Fälle des § 187 Abs. 2 S. 4 GVG, die die mündliche (anstelle einer schriftlichen) Übersetzung von Haftbefehlen und weiteren Dokumenten betreffen, unterscheiden sie hiervon insoweit deutlich als es weniger um wechselseitige Kommunikation unter Beteiligung beschuldigter Personen geht, sondern um die einseitige Information der beschuldigten Person vom Inhalt eines Dokuments. Es mag angesichts dessen diskussionswürdig sein, etwa in solchen Fällen, in denen dies verfahrensbeschleunigende Effekte erhoffen lässt, die mündliche Übersetzung im Wege der Videokonferenz zu ermöglichen.³⁰*

²⁷ Vgl. Roth GSZ 2018, 62 (66).

²⁸ BT-Drs. 17/12418, S. 14.

²⁹ Vgl. Ertle/Rackow (o. Fn. 5), S. 22.

³⁰ Vgl. Ertle/Rackow, National Minimum Standards and Best Practices, 2024, S. 11 f.



2. Recht auf Akteneinsicht

Was die Digitalisierung des *Rechts auf Akteneinsicht* anbelangt, ist normativ betrachtet, zumindest der große Rahmen auf Ebene der StPO geregelt: § 32f Abs. 1 StPO sieht die Akteneinsicht „durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf oder durch Übermittlung ... auf einem sicheren Übertragungsweg“ als Regelfall vor³¹, dessen beide Alternativen gleichrangig nebeneinander stehen³². Soweit noch keine elektronischen Akten geführt werden, sieht § 32f Abs. 2 S. 3 StPO für „Akten, die in Papierform vorliegen“, vor, dass „einem Verteidiger oder Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, [auf besonderen Antrag] die Akten zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden kann“. Der besondere Antrag bedarf keiner Begründung (arg. ex § 32f Abs. 1 S. 3 StPO) und die Aktenmitgabe umfasst regelmäßig deren Übersendung³³.

Die von der Justiz zu leistende Aufgabe besteht darin, im Laufe des Jahres 2025 erfolgreich die Umstellung auf die elektronische Aktenführung abzuschließen. Insoweit hat jüngst das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 einen neuen § 32 Abs. 1a StPO geschaffen, der es der Bundes- und den Landesregierungen ermöglicht, per Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt worden waren, in elektronischer Form weitergeführt werden können, ohne dass die bestehende Papierakte „nachdigitalisiert“ werden muss³⁴.

Im Rahmen des empirischen Projektelements haben Interviewees aus dem Justizbereich erhebliche Zweifel daran geäußert, dass die deutsche Strafjustiz die fristgemäße Umstellung auf die E-Akte zum 1. Januar 2026 wird leisten können³⁵. Berichtet worden ist eine behördenspezifisch beziehungsweise regionale Zersplitterung entsprechender Ansätze bzw. (Pilot-)Projekte³⁶.

Vorschlag Nr. 6

Es erscheint plausibel, dass über die Einführung der E-Akte hinaus, weitere Anstrengungen im Zuge der Digitalisierung des Strafverfahrens auf die deutsche Strafjustiz zukommen. Beispielsweise ist im Rahmen des Projektmeetings in Genua am 24./25. Oktober 2024 seitens des

³¹ Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler (o. Fn. 25), § 32f Rn. 2.

³² Radke, in Ory/Weth, jurisPK-ERV Bd. 4, 2. Aufl. (Stand 9. Juli 2024), § 32f Rn. 8.

³³ HK/Pollähne, 7. Aufl. 2023, § 32f Rn. 3 m.w.N.; vgl. auch Nr. 187 Abs. 2 RiStBV: „Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen werden auf besonderen Antrag Akten, die in Papierform vorliegen, im Umfang der gewährten Akteneinsicht mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme mitgegeben oder übersandt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen (§ 32f Absatz 2 Satz 3 StPO). ...“.

³⁴ BGBl. I Nr. 234 v. 16.7.2024, S. 2.

³⁵ Ertle/Rackow (o. Fn. 5), S. 19.

³⁶ Ertle/Rackow, (o. Fn. 5), S. 19, 24 f.



luxemburgischen Teams der Gedanke einheitlicher nationaler Portale ins Spiel gebracht worden, über die obligatorische Belehrungen/Informationen elektronisch an beschuldigte Personen vermittelt werden können und über die gleichermaßen die Akteneinsicht sowie die weitere Kommunikation im Strafverfahren abgewickelt werden könnte³⁷. Vor dem Hintergrund absehbar scheinender weiterer, dem technischen Fortschritt bzw. ggf. auch EU-Vorgaben geschuldeter Herausforderungen, sollte erwogen werden, bereits auf Pilotprojektebene stärker auf (bundes-)einheitliche Lösungen hinzuarbeiten³⁸.

Gerade auch vor dem Hintergrund der durch das deutsche DigiRights-Team geführten qualitativen Interviews stellt sich aus hiesiger Sicht angesichts des Umstands, dass es in Strafverfahren in sowohl qualitativer als auch quantitativer Hinsicht immer stärker um „Daten“ geht und Verfahrensakten umfangreicher werden, des Weiteren die Frage, ob gesetzlicher Handlungsbedarf zu dem Zweck der Gewährleistung der elektronischen Akteneinsicht beziehungsweise des elektronischen Aktenstudiums beschuldigter Personen besteht. Haben beschuldigte Personen *keinen* Verteidiger, gilt (unproblematisch) § 147 Abs. 4 StPO, aus dessen zweitem Satz sich ableiten lässt, dass auch für Beschuldigte die elektronische Akteneinsicht als Regelfall vorgesehen ist³⁹. Zumal § 147 Abs. 4 S. 1 StPO seinem Wortlaut nach auf unverteidigte Beschuldigte beschränkt ist, lässt sich insoweit allgemein in Zweifel ziehen, ob dies mit Art. 6 Abs. 1, 3 EMRK vereinbar ist⁴⁰.

Fragen, die spezifisch die Projektperspektive digitalisierter Rechte betreffen, ergeben sich dann in den Fällen *inhaftierter* beschuldigter Personen. In dieser Konstellation muss die (notwendige) Verteidigung Akteneinsicht nehmen (vgl. § 147 Abs. 4 S. 1 StPO) und für die sachgerechte Unterrichtung der beschuldigten Person sorgen⁴¹. Hierbei ist Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK Rechnung zu tragen, der angeklagten Personen „ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung“ garantiert, wobei es nach der Rechtsprechung des EGMR eine Frage des Einzelfalls darstellt, ob

³⁷ Vgl. Draft DigiRights Project Guidelines, S. 6. „Member States shall establish a system by which case files and materials can be effectively accessed, managed and exchanged by means of a secure, efficient, reliable and accessible electronic or digital information system, which allows for remote consultation, interaction and processing, and by which the right to digital access of the case file and materials can be ensured“.

³⁸ Vgl. *Gründler*, in: Hoven/Kudlich (Hrsg.), Digitalisierung und Strafverfahren (2020), S. 39 (40) dazu, dass sich zur Pilotierung der E-Akte drei länderübergreifende Entwicklungsverbände zusammengeschlossen haben, die mit drei unterschiedlichen E-Akten-Systemen arbeiten (Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt mit e²A als „Individuallösung“; Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Sachsen und Thüringen mit eAS, einer „an die Justizbedürfnisse angepasste[n] Standardlösung“ und schließlich Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinlandpfalz unter Nutzung von eIP, das wiederum „eine Individuallösung darstellt“).

³⁹ Vgl. nur MüKo/Beller/Gründler/Kindler/Rochner, Bd. 1, 2. Aufl. 2023, § 32f Rn. 1.

⁴⁰ Vgl. MüKo/Kämpfer/Travers, (o. Fn. 39), § 147 Rn. 52.

⁴¹ Vgl. *Radke*, in Ory/Weth (o. Fn. 32), § 32f Rn. 22: „Da der verteidigte Angeklagte kein eigenständiges Akteneinsichtsrecht hat, ist in diesen Fällen dem Verteidiger Akteneinsicht zu gewähren und dieser hat für die Unterrichtung seines Mandanten im zulässigen Umfang Sorge zu tragen“. Vgl. insbes. auch BGH NStZ-RR 2020, 376 (376 f.), wonach ein eigenes Recht der beschuldigten (verteidigten) Person auf Akteneinsicht „allenfalls ... ausnahmsweise“ in Betracht kommt.



diesem Anspruch entsprochen wird⁴². Jedenfalls bei umfangreichen Verfahren wird vor diesem Hintergrund in Rechnung zu stellen sein, dass das Recht inhaftierter beschuldigter Personen auf ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung verletzt sein kann, wenn ihnen durch ihre Verteidigung (lediglich) ein Ausdruck der elektronischen Akten zur Verfügung gestellt wird⁴³. Demgemäß entwickelt sich die einschlägige Rechtsprechung dahingehend, dass der inhaftierten beschuldigten Person zumindest in Umfangsverfahren, in denen Staatsanwaltschaft und Verteidigung mit elektronischen Akten arbeiten (können) *zur Wahrung des Rechts auf effektive Verteidigung* die Möglichkeit an die Hand gegeben werden muss, die Akten elektronisch zu studieren⁴⁴.

Was die konkreten Details der elektronischen Akteneinsicht beziehungsweise des elektronischen Aktenstudiums in der Untersuchungshaft anbelangt, schneidet sich indes die strafprozessuale mit der vollzugsrechtlichen Ebene: Soll der beschuldigten Person insbesondere gestattet werden, einen (nicht internetfähigen) Laptop im persönlichen Haftraum zu benutzen? Wenn ja, ist der Laptop von der beschuldigten Person zu beschaffen? Oder ist es hinreichend, wenn Anstaltsrechner in einem Computerraum zur Verfügung stehen⁴⁵?

Ansprechpersonen aus dem Bereich der Strafverteidigung haben sich im Rahmen des DigiRights-Projekts nachdrücklich für die Schaffung entsprechender bundesweit geltender Regelungen ausgesprochen und dabei dahingehend zuversichtlich gezeigt, dass ein diesbezüglicher Rechtsrahmen durch Ergänzungen des § 147 StPO geschaffen werden könnte, die dann gemäß Art. 31 GG gegebenenfalls entgegenstehenden Landesgesetzen vorgehen würden. Dies erscheint aber mit Blick darauf, dass der Bundesgesetzgeber infolge der Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG durch Gesetz vom 28. August 2006⁴⁶ nur noch befugt ist, solche Aspekte des (Untersuchungs-)Haftvollzugs zu regeln, die den Zweck der Untersuchungshaft betreffen⁴⁷ und nicht das allgemeine Haftregime⁴⁸. Ob eine bundesgesetzliche Regelung, die vorsieht, dass beschuldigten Personen in Untersuchungshaft das elektronische Aktenstudium (unter bestimmten Umständen oder generell⁴⁹) zu ermöglichen ist und die diesbezüglichen Rahmenbedingungen einheitlich zu

⁴² Vgl. EGMR, Rook v. Deutschland, Urt. v. 25. Juli 2019 – 1586/15, Rn. 57.

⁴³ Vgl. Radke, in Ory/Weth (o. Fn. 32), § 32f Rn. 22.

⁴⁴ Vgl. die Nachweise bei Schlothauer/Nobis/Voigt/Wolf, Untersuchungshaft, 6. Aufl. 2024, Rn. 1192; Radke, in Ory/Weth (o. Fn. 32), § 32f Rn. 23 f.

⁴⁵ Vgl. Radke, in Ory/Weth (o. Fn. 32), § 32f Rn. 24; ferner BRAK-Stellungnahme 1/2024, S. 11 <https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2024/stellungnahme-der-brak-2024-01.pdf>.

⁴⁶ BGBl I Nr. 41v. 31.8.2006, S. 2863.

⁴⁷ BGH NJW 2012, 1158 (1158) m.w.N.; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt (o. Fn. 25), § 119 Rn. 1; instrukt. MüKo/Böhm (o. Fn. 39); § 119 Rn. 4 ff.

⁴⁸ Vgl. BT-Drs. 16/11644, S. 23 („Gesetzgebungskompetenz für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Vollzugsanstalt [liegt] nunmehr bei den Ländern“).

⁴⁹ So der auf die Vermeidung von Abgrenzungsproblemen abzielende Vorschlag aus dem Bereich der Strafverteidigung im nationalen Stakeholder-Meeting vom 11. Oktober 2024.



konkretisieren sucht, den Zweck der Untersuchungshaft betrifft, also der Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr dient⁵⁰, erscheint als nicht gesichert⁵¹. Dass eine entsprechende Ergänzung (insbesondere des § 147 StPO), die (kompetenziell) ersichtlich in den eben problematischen Schnittmengenbereich des gerichtlichen Verfahrens und des Untersuchungshaftvollzugs im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG fällt, kollidierenden landesrechtlichen Normen vorgeht, dürfte nicht hinreichen, um die für ihre Schaffung erforderlich Bundeskompetenz tragfähig zu begründen⁵².

Vorschlag Nr. 7

Wie vorstehend ausgeführt, spricht gerade auch im Lichte von Art. 6 Abs. 3 lit. b) EMRK viel dafür, beschuldigten Personen, die sich in der Untersuchungshaft befinden, einheitliche Möglichkeiten zum elektronischen Aktenstudium gesetzlich zu gewährleisten. Zu beachten ist dabei, dass das Recht des Untersuchungshaftvollzugs gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der konkurrierenden Gesetzgebung entzogen ist. Soweit, was anratenswert erscheint, ein bundesweit einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen werden soll, bedarf es aus hiesiger Sicht sorgfältiger Prüfung dahingehend, ob eine Bundesregelung in den §§ 147, 148 StPO hinreicht oder durch Änderungen des Landesrechts flankiert werden sollte.

Diesseits der Schaffung einer entsprechenden Regelung erscheint es wünschenswert, dass die Länder/Landesjustizverwaltungen bei der praktischen Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft bei der Schaffung möglichst einheitlicher Möglichkeiten des elektronischen Aktenstudiums durch Untersuchungshaftgefangene hinarbeiten.

Ein wesentliches Element hierbei dürfte der Austausch von mit entsprechenden (Pilot-)Projekten gemachten Erfahrungen darstellen⁵³, wobei nicht zuletzt Fragen der technischen Ausgestaltung zu klären sein werden.

⁵⁰ Vgl. MüKo/Kämpfer/Böhm (o. Fn. 39), § 119 Rn. 4 m.w.N.; zu Abgrenzungsproblemen auch Oeter/Münkler, in Huber/Voßkuhle, GG Bd. 2, 8. Aufl. 2024, Art. 74 GG Rn. 26.

⁵¹ Interessanterweise finden sich in Bayer und Niedersachsen auf untergesetzlicher Ebene noch Regelungen, die Gefangenen die ausreichende Möglichkeit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung gewährleisten sollen (jew. Nr. 20 UVollzO By/Nds).

⁵² Vgl. insoweit auch Radke, in Ory/Weth (o. Fn. 32), § 32f Rn. 23 f., der davon ausgeht, dass verteidigten (inhaftierten) beschuldigten Personen „über den ‚Umweg‘ der Gewährleistung eines fairen Verfahrens faktisch weitgehend ein von § 147 StPO nicht vorgesehenes eigenes Akteneinsichtsrecht“ gegeben ist, dessen Umsetzung dann jedoch als „durch die Länder im Rahmen der Regelung des Justizvollzugs zu entscheiden[de]“ Frage betrachtet.

⁵³ Das Gesamtbild erscheint heterogen: während z.T. sogar der Internetzugang ermöglicht wird (<<https://www.berlin.de/aktuelles/8144345-958090-internetzugang-fuer-haeftlinge-erweitert.html>>; vgl. auch Landtags-Drs. 6/2795 zur elis-Plattform bzw. Projekten in Mecklenburg-Vorpommern), wird den Gefangenen vielfach nach wie vor die Nutzung von Laptops mit der Begründung untersagt, dass der Missbrauch nur mit übermäßigem Aufwand verhindert werden kann (wird den Gefangenen nach wie vor



3. Recht auf anwaltlichen Beistand

Ähnliche Fragen ergeben sich in Bezug auf den für effektive Verteidigung erforderlichen freien Kontakt zwischen der beschuldigten Person und dem/r Strafverteidiger*in. § 148 Abs. 1 StPO erklärt bekanntlich, dass „[d]em Beschuldigten ..., auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet [ist]“. Die Formulierung „schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger“ ist (seit Inkrafttreten der RStPO vor 145 Jahren) nie geändert worden⁵⁴, doch scheint die Sprachfassung der zweiten Alternative (einigermaßen) mit dem technischen Fortschritt mitgehalten zu haben: Es liegt nahe, dem BGH darin zu folgen, dass „fernmündlicher Verkehr ... sich lediglich als technisch vermittelte Form des mündlichen Verkehrs darstellt“⁵⁵ und es scheint inzwischen weitgehende Einigkeit darüber zu herrschen, dass *Telefonate* von § 148 Abs. 1 Alt. 2 StPO mitgemeint sind⁵⁶. Die auch hier im Raum stehende Spannung zwischen der strafprozessualen und der vollzugsrechtlichen Dimension⁵⁷ löst sich in Bezug auf Telefonate dadurch auf, dass § 148 StPO auf vollzugsrechtlicher Ebene aufgegriffen wird, etwa durch die ausdrückliche Regelung zu Telefonaten mit der Verteidiger*in in § 149 NJVollzG⁵⁸. Was modernere Formen der Telekommunikation anbelangt, mag man nun zwar argumentieren, dass sie neben Telefonaten in § 148 StPO mitgemeint sind, sei es, dass sie gewissermaßen als begrifflich miteinbezogen betrachtet werden⁵⁹, sei es, dass funktional damit argumentiert wird, dass freie Kommunikation zwischen der beschuldigten Person und ihrer Verteidigung, *gerade* im Fall der Inhaftierung Grundvoraussetzung der Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung ist⁶⁰: Es liegt auf der Hand, dass es im Sinne der inhaftierten beschuldigten Person eines Umfangsverfahrens aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität ist, mit der elektronischen Akte erstens arbeiten zu können (vgl. o. B. II. 2.) und zweitens ihrer Verteidigung beispielsweise per E-Mail bearbeitete Aktenteile mit Kommentaren etc. zukommen zu lassen.

die Nutzung von Laptops mit der Begründung untersagt, dass der Missbrauch nur mit übermäßigem Aufwand verhindert werden kann (vgl. *Radke*, in Ory/Weth (o. Fn. 32) § 32f Rn. 24 m.w.N.).

⁵⁴ Vgl. LR/StPO-*Jahn*, Bd. 4/2, 27. Aufl. 2021, § 148 vor Rn. 1.

⁵⁵ BGHSt 33, 347 (350).

⁵⁶ Vgl. nur LR/StPO-*Jahn* (o. Fn. 54), § 148 Rn. 15 m.w.N.

⁵⁷ Vgl. u. Fn. 62.

⁵⁸ Vgl. § 149 NJVollzG über den „Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern, der Führungsaufsichtsstelle sowie der Bewährungs- und Gerichtshilfe“ Absatz 1 Satz 6 ff.: „Telefongespräche dürfen mit Erlaubnis des Gerichts durch Vermittlung der Vollzugsbehörde unüberwacht geführt werden. § 143 Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 145 Abs. 2 sowie § 33 Abs. 4 gelten entsprechend. Auch bei Vorliegen einer Erlaubnis kann die Vollzugsbehörde die Vermittlung des Gesprächs vorübergehend ablehnen, soweit die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt es erfordern“.

⁵⁹ In diese Richtung MüKO-StPO/*Jahn* (o. Fn. 54), § 148 Rn. 15 f. u. Fn. 130.

⁶⁰ Schon *Schäfer*, in FS-Hanack (1999), S. 77 (82): „Verteidigung kann sinnvoll nur stattfinden, wenn der gedankliche Austausch zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger frei ist, also keinerlei Überwachung unterliegt. Dies soll § 148 garantieren. Dieser gedankliche Austausch kann schriftlich oder mündlich stattfinden. Auch die Benutzung der modernen Telekommunikationsmittel fällt unter die Vorschrift, wobei es hier um die weitere Frage geht, inwieweit die Vollzugsanstalt bei nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten die technischen Voraussetzungen dafür schaffen muss“.



Insoweit fehlt es aber an einem vollzugsrechtlichen Regelungsregime vergleichbar desjenigen zu Telefonaten mit der/m Verteidiger*in. Vergleichbar den unter B. II. 2. Angestellten Parallelüberlegungen zur Ermöglichung des elektronischen Aktenstudiums inhaftierter beschuldigter Personen spricht aus hiesiger Sicht viel dafür, die Schaffung eines solchen in Betracht zu ziehen. Die Bedenken gegenüber einer (ausschließlich) bundesrechtlichen Regelung⁶¹ greifen auch hier⁶².

Vorschlag Nr. 8

Hinsichtlich des Rechts auf rechtlichen Beistand ergibt sich bzgl. beschuldigter Personen in Untersuchungshaft eine Situation, die der vorstehend geschilderten zu Akteneinsicht/Aktenstudium entspricht: Angesichts der massiv angewachsenen Bedeutung computervermittelter Kommunikation und ihrer Alltäglichkeit, erscheint es geboten, inhaftierten beschuldigten Personen (bundes-)einheitlich einheitliche Möglichkeiten gesetzlich zu gewährleisten, mit ihrer Verteidigung elektronisch zu kommunizieren. Was die diesbezügliche Umsetzung anbelangt, kann auf die Ausführungen im Rahmen der 3. Empfehlung verwiesen werden.

4. Recht auf Anwesenheit

De lege lata dürften § 168e und § 247a StPO die wohl wichtigsten Regelungen darstellen, die, wenn man so will, Anwesenheitsrechte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens digitalisieren. § 168e StPO gewährt für das Ermittlungsverfahren der beschuldigten Person *zumindest* ein digitales Anwesenheitsrecht bei der Vernehmung vulnerabler Zeug*innen. Für das Hauptverfahren ist auf § 247a StPO hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird jeweils *aus guten Gründen* auf ein digitalisiertes Anwesenheitsrecht *verwiesen*, das ihr (ersichtlich) ein Mehr an Partizipation gibt im Vergleich zu der Alternative des Ausschlusses nach § 168c Abs. 3 bzw. nach § 247 StPO. Ins Bild gehört des Weiteren

⁶¹ Vgl. o. Haupttext zu Fn. 50 ff.

⁶² Interessanterweise hat Meyer-Goßner bis zur 44. Aufl. des Jahres 1999 explizit *verneint*, dass Telefonate mündlichen Verkehr i.S.d. § 148 Abs. 1 StPO darstellen. Soweit die Anstalt ein Telefonat zulasse, dürfe dieses indes nicht durch Mithören überwacht werden. Meyer-Goßner bezieht sich zur Begründung dieses Verständnisses auf ein Urteil des OLG Oldenburg aus dem Jahre 1964, welches auf die Verschränkung von strafprozessualer Gewährleistung und vollzugsrechtlichen bzw. -praktischen Möglichkeiten verweist (NJW 1964, 215): „Zu dem mündlichen Verkehr gehört aber nicht ohne weiteres auch der fernmündliche Verkehr. Das ergibt sich allein schon daraus, daß der Gefangene über keinen eigenen Fernsprechananschluß verfügt, sich bei Ferngesprächen des Apparates der Haftanstalt bedienen muß. Dessen uneingeschränkte Benutzung ist aber mit der Ordnung des Gefängnisses nicht zu vereinbaren. Daher ist die Ablehnung des allgemeinen Fernsprechverkehrs mit dem Verteidiger nach § 116 Abs. 2 StPO zu Recht erfolgt. Für den Einzelfall verbleibt es bei der Regelung der Nr. 38 der UHaftVollzO“.

Auch die aktuelle Auflage vermeidet die Einordnung von Telefonaten als „mündlicher Verkehr“ im Sinne des § 148 Abs. 1 StPO (Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt (o. Fn. 25), § 148 Rn. 16) und belässt es bei der zurückhalterenden Aussage, dass Fernsprechverkehr, wo er denn stattfindet, „dem Überwachungsverbot“ unterfällt. Hintergrund dieser (aus hiesiger Sicht plausiblen) Zurückhaltung ist, dass (bereits) die Verwirklichung der Gewährleistung des § 148 Abs. 1 StPO in der Form eines Telefonats die faktischen und normativen Rahmenbedingungen des Vollzugs der Untersuchungshaft berührt.



die Möglichkeit, beschuldigte Personen im Ermittlungsverfahren im Wege der Videokonferenz zu vernehmen (§§ 136 Abs. 4 S. 2 i.V.m. 161a Abs. 1 S. 2 bzw. 163a Abs. 4 S. 2 StPO). Bereits vor Einführung entsprechender klarstellender Regelungen dürfte *im Ermittlungsverfahren* die Vernehmung beschuldigter Personen mittels Videokonferenztechnologie zulässig gewesen sein⁶³. Was die *Revisionshauptverhandlung* anbelangt, sieht das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 16. Juli 2024 sieht zum 17. Juli 2025 für § 350 StPO die Einfügung eines dritten Absatzes vor, der es u.a. Angeklagten, deren Verteidigung und der Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft ermöglicht, auf ihren jeweiligen Antrag hin an der Revisionshauptverhandlung per Videokonferenz teilzunehmen⁶⁴. In den Gesetzesmaterialien findet sich hierzu die Bemerkung, dass in der Rechtsmittelinstanz „kein zwingender Grund für eine körperliche Anwesenheit [besteht], weil in aller Regel ausschließlich Rechtsfragen behandelt werden und kein persönlicher Eindruck von einer Person vermittelt oder aufgenommen werden muss“⁶⁵.

Vorschlag Nr. 9

Der Gesetzgeber sollte im Hinblick auf eine schrittweise Angleichung der Möglichkeiten digitaler Partizipation in den Staaten der Europäischen Union⁶⁶ erwägen, für diejenigen Fälle, in denen die beschuldigte Person ein Recht auf Anwesenheit hat, dem keine diesbezügliche Pflicht korrespondiert, vorzusehen, dass eine digitale Teilnahme auf entsprechenden Antrag hin möglich ist. Zu diskutieren wird sein, unter welchen Voraussetzungen (technische Defizite etc.) einem entsprechenden Antrag nicht stattgegeben werden kann.

C. Zusammenfassung

Offensichtlich bedarf eine (weitere) Digitalisierung des deutschen Strafverfahrens im Sinne der Zielsetzung des DigiRights-Projekts⁶⁷ eines tragfähigen (technischen) Fundaments, auf dessen Basis normative Vorgaben umgesetzt werden können. Zunehmende Bedenken hinsichtlich (bereits) der Realisierbarkeit der für den 1. Januar 2026 vorgesehenen kompletten Umstellung der Strafjustiz auf die E-Akte scheinen Anlass zu geben, bei der Formulierung weiterer normativer Vorgaben zur Digitalisierung von Beschuldigtenrechten deren praktische Umsetzbarkeit hinreichend im Blick zu behalten (Vorschlag Nr. 4) und zudem von vornherein einheitliche technische Lösungen anzustreben (Vorschlag Nr. 6). Was die gegebene Situation anbelangt, sollten die bestehenden Möglichkeiten genutzt werden (Vorschläge Nr. 1, 2 und 4).

⁶³ Vgl. *Ertle/Rackow* (o. Fn. 5), S. 11 m.w.N.

⁶⁴ BGBl. I Nr. 234, S. 3 f., 21.

⁶⁵ BT-Drs. 20/10943, S. 35 f.

⁶⁶ Vgl. o. Haupttext zu Fn. 3 ff.

⁶⁷ Vgl. o. Haupttext zu Fn. 4.



Die Ersetzung von mündlicher Präsenzkommunikation im Strafverfahren durch Videokonferenztechnologie wirkt sich in der Tendenz negativ auf die Qualität der Kommunikation aus⁶⁸. Ein präziseres Verständnis der negativen Effekte computervermittelter Kommunikation auf der Basis einschlägiger interdisziplinärer Forschung ermöglicht genauere Aussagen, inwieweit die mit computervermittelter Kommunikation im Strafverfahren verbundenen Einbußen an kommunikativer Qualität durch diesen gegenüberstehende Vorteile ausgeglichen werden (Vorschlag Nr. 3).

Konkreter gesetzgeberischer Regelungs- bzw. Klarstellungsbedarf erscheint auf zwei Feldern plausibel. Erstens erscheint es angesichts umfangreicher werdender Akten geboten, inhaftierten beschuldigten Personen bundeseinheitliche Möglichkeiten zum elektronischen Aktenstudium an die Hand zu geben (Vorschlag Nr. 7). Zweitens erscheint es vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts geboten, inhaftierten beschuldigten Personen bundeseinheitlich Möglichkeiten zur Kommunikation mit ihrer Verteidigung zu geben (Vorschlag Nr. 8). Es bedarf aus hiesiger Sicht der Prüfung, ob dies im Wege der Änderung der §§ 147, 148 StPO geleistet werden könnte oder ob das den Ländern obliegende Strafvollzugsrecht einzubeziehen wäre. Erwägenswert, wenn auch weniger dringlich, erscheint des Weiteren eine Ergänzung des § 187 Abs. 2 S. 4 GVG dahingehend, dass die mündliche Übersetzung bzw. Zusammenfassung auch im Wege der Videokonferenz erfolgen kann (Vorschlag Nr. 5).

Was die Frage einer Digitalisierung von Anwesenheitsrechten beschuldigter Personen anbelangt, muss differenziert werden, zwischen denjenigen Konstellationen, in denen dem Recht zur Anwesenheit keine entsprechende Pflicht korrespondiert, und denjenigen Fällen, in denen die Anwesenheit nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht der beschuldigten Person darstellt⁶⁹. Für die erstgenannte Fallgruppe, mag sich erwägen lassen, der beschuldigten Person ein Recht auf digitale Teilnahme einzuräumen (Vorschlag Nr. 9).

⁶⁸ Vgl. o. Haupttext zu Fn. 9 ff.

⁶⁹ Vgl. o. Fn. 15 ff.